

schädlich hält, in ersteren zu gestatten. Diese Thatsache führt nothwendig zu der Annahme, daß es mit den sehr schwarz geschilderten Nachtheilen der Mischung von Kindern verschiedener Confessionen in der Volksschule doch nicht so ganz richtig sei. Und so ist es auch! Auf Grund der bei den höheren Schulen gemachten Erfahrungen sind diese Nachtheile nicht wahrzunehmen gewesen. Ich selbst bin mit 12 Jahren auf das Gymnasium gekommen und ich habe da zu Mitschülern Lutheraner, Reformirte und Römisch-katholische gehabt und niemals wahrgenommen, daß irgendwie ein confessioneller Haber unter denselben entstanden wäre. Sie haben harmlos neben einander gefessen. Die Knaben, die der lutherischen Kirche nicht angehörten, sind nur vom Religionsunterricht dispensirt worden und haben nachzuweisen gehabt, daß sie anderweit in ihrer Confession Religionsunterricht erhalten haben.

Wenn mir hier zugerufen wird: das eben sei schlimm, dann, meine Herren, müssen Sie auch der Consequenz Rechnung tragen und sagen: weil das schlimm ist, darf es künftig nicht mehr der Fall sein.

Staatsminister Dr. von Gerber: Ich erlaube mir in Bezug auf das Argument was der Herr Vorredner wiederholt von Gymnasien und Realschulen hergenommen hat, noch Folgendes zu erwidern. Thatsächlich steht die Sache in Sachsen doch so, daß unsere Gymnasien und Realschulen ebenfalls evangelisch-lutherische und keineswegs interconfessionelle Schulen, daß sonach diejenigen Schüler, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, auch in diesen Schulen in religiöser Hinsicht gewissermaßen als Gäste erscheinen, als Gäste sich fühlen. Es liegt also in der That das Verhältniß ganz gleich, wie bei unseren Mehrheitsvolksschulen, und giebt mithin durchaus kein Argument für den Herrn Vorredner.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, so schließe ich mit Vorbehalt des Schlußwortes für den Herrn Referenten die allgemeine Debatte. Verlangt der Herr Referent das Schlußwort?

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Meine Herren! Die Vorlage der königl. Staatsregierung ebenso, wie das Botum der Deputation zu derselben hat gegenüber den vereinzeltten Angriffen, welche die Deputation und der Regierungsentwurf aus der Mitte dieser hohen Kammer erfahren hat, seitens des Herrn Staatsministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts eine so treffende, wie tief eingehende Rechtfertigung und Bertheidigung gefunden, daß, wollte ich meinerseits es unternehmen, der hohen Kammer die für die Vorlage das Botum und der Deputation sprechenden Gründe nochmals darzulegen, ich befürchten müßte, den Eindruck abzuschwächen, welchen die warme Befürwortung und die tiefwirkende Rede Sr. Excellenz

des Herrn Staatsministers hervorgebracht hat. Ich will mir darum nur zu einem Punkte eine kurze Bemerkung erlauben. Dieselbe bezieht sich auf den Vorwurf der Inconsequenz, welcher seitens des Herrn Collegen aus Leipzig zu § 6 dem Entwurfe, wie dem Vorschlage der Deputation gemacht worden ist. Es kann nun zugegeben werden, daß bei diesem Paragraphen der Regierungsvorlage nicht ohne allen Grund Mangel an Consequenz dann vorgeworfen werden kann, wenn man lediglich von einem bestimmten theoretischen Satze ausgeht und von dem auf diese Weise gewonnenen Standpunkte aus unbekümmert um Das, was rechts und links liegt und daneben besteht, alle nur irgend denkbaren Consequenzen zieht, sollte man auch mit diesen Consequenzen bis an die äußerste Linie gelangen. Die Deputation hat indeß ihrerseits versucht, im Berichte auszuführen, daß ein derartiges Vorgehen nicht unter allen Umständen für die Gesetzgebung das Richtige sei, daß eine bloße consequent-logische Durchführung eines als richtig erkannten Princips noch nicht und nicht unter allen Umständen eine Garantie und Bürgschaft dafür in sich schließt, daß das Werk, welches geschaffen werden soll, auch wirklich den Verhältnissen des Landes entspricht und zum Segen desselben dienen wird. Die Logik der Thatsachen spricht auch ein Wort mit in der Gesetzgebung und von diesem Standpunkte die Sache angesehen, ist die Deputation un schwer dahin gelangt, mit der principiellen Auffassung der Sache sich einzuverstehen, welche die königl. Staatsregierung bei Entwerfung der uns beschäftigenden Vorlage gewonnen hat. Es hat der Herr Bürgermeister Dr. Koch einen Mangel an Consequenz darin erkannt, daß, während man den Kindern der confessionellen Minorität die Verpflichtung auferlegt, die Schule ihrer Confession zu besuchen, und für sie die Freiheit in der Wahl der Schule beschränkt, bei den höheren Bildungsanstalten ein gleicher Zwang nicht stattfinden soll. Ich gestatte mir hierzu darauf hinzuweisen, daß nach § 6 unserer Vorlage die Kinder der Confessionsminoritäten nur dann verpflichtet sein werden, die confessionelle Minderheitsschule zu besuchen, wenn diese Schule der in demselben Schulbezirke bestehenden Schule der Confessionsmajorität im Sinne des vorliegenden Gesetzes vollkommen gleichsteht. Ist dies nicht der Fall, dann wird es der Minorität nachgelassen sein, die höheren Schulen der Majorität mit zu benutzen. Im Allgemeinen möchte ich noch daran erinnern, daß die Bestrebungen, eine Auseinandersetzung mit der Kirche herbeizuführen, die Schule von der Kirche loszulösen und zu trennen, nicht erst ein Kind der neueren Zeit sind. Ich habe die Geschichte der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts vor mir liegen und bin bei deren Studium sehr bald auf dieselben Erscheinungen gekommen, wie sie gegenwärtig sich wiederholen. Es ist ein volles Jahrhundert, ja sogar noch etwas länger her, daß im deutschen Erziehungswesen ähnliche Bestrebungen, wie gegenwärtig, sich kundgaben. Damals